Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 20.02.2025 **Nr. 01/2025**

Ordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die folgende Änderung der Ordnung der HMTMH zur Vergütung von Lehraufträgen am 22.01.2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

§ 1
Allgemeines
Zur Ergänzung und zur Erbringung des Lehrangebotes sowie zur Erfüllung von Aufgaben in der Weiterbildung können Lehraufträge erteilt werden. Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden, insbesondere nicht an
(a) Professor*innen und Hochschuldozent*innen für Lehrveranstaltungen in ihrem Fach
(b) Wissenschaftliche und künstlerische Assistent*innen und Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Lehrveranstaltungen.

§ 2
Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
(a) Lehraufträge werden auf Grundlage von § 34 NHG erteilt. Lehrbeauftragte sind keine Beschäftigten im Sinne des Nds. Hochschulgesetzes. Sie sind damit gem. § 16 Abs. 4 NHG Angehörige der Hochschule. Lehraufträge werden in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsungebunden aus.
(b) Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten darf nur Aufgaben umfassen, die sozialversicherungsrechtlich als selbständige Tätigkeiten gelten. Die Vergütung ist von Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.
(c) Leistungen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch sind, insbesondere Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, keine Anwendung. Für Lehraufträge in künstlerischen Fächern leistet die HMTMH entsprechende Abgaben an die Künstlersozialkasse.
(d) Der Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten darf insgesamt 9 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.
(e) Lehraufträge können grundsätzlich nur an Personen mit einem Master- oder Diplomabschluss für das jeweilige Fach oder Instrument, das unterrichtet wird, vergeben werden.
(f) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 3
Verfahren, Ausgestaltung und Vergütung
(a) Lehraufträge sind grundsätzlich auszuschreiben und dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Fachgruppe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden. Die Auswahl erfolgt unter Vorsitz eines hauptamtlichen Mitglieds in der Fachgruppe, in der der Lehrauftrag erteilt werden soll.
(b) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt einen Antrag der Fachgruppe an das Präsidium voraus, welches darüber entscheidet. Lehraufträge werden durch das Präsidium erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie der unterzeichneten Selbstverpflichtung zum Umgang mit Schutzbefohlenen.
(c) Ein Lehrauftrag mit einem Mindestumfang von 4 LVS wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt (WS/SoSe), es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Erteilung bereits erkennbar ist, dass der Bedarf im SoSe nicht bestehen wird. Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags zum Sommersemester erfolgt zunächst nur für dieses Semester.
(d) Lehraufträge werden in der Regel nach den geleisteten Einzelstunden vergütet.
Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. In künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nicht vergütet. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem

Lehrauftrag verbunden sind, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie Ausarbeitungen und Abnahme von semesterbezogenen Prüfungen, abgegolten.
(e) Die Höhe der Vergütung pro Einzelstunde beträgt 37,00 €. Lehrbeauftragte, die mehr als zehn Semester an der HMTMH unterrichtet haben, erhalten 43,00 €. Das gilt auch, wenn dieser Unterricht mit Unterbrechungszeiten erbracht worden ist. Gleichwertige auswärtige Lehrtätigkeiten können angerechnet werden.
(f) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Abweichungen von der Vergütungsregelung zulassen.
(g) Lehrbeauftragte, die zum Zwecke des Erwerbs von Unterrichtserfahrung beauftragt werden (sog. Aspiraturen), sind von der Vergütungsregelung ausgenommen. Sie erhalten stattdessen eine Vergütung in Höhe von 32,00 € pro Stunde. Sie dürfen für maximal 6 Semester beauftragt werden.
(h) Lehrbeauftragte, die im Rahmen von Aufnahmeprüfungen gesonderte Leistungen erbringen (Mitarbeit in Aufnahmeprüfungskommissionen etc.) erhalten hierfür auf Antrag eine gesonderte Vergütung von 150,00 € pro Tag. Korrepetitor*innen erhalten den jeweiligen Stundensatz für jede volle Zeitstunde während der Aufnahmeprüfung.

§ 4
Erstattung von Reisekosten

Lehrbeauftragten werden grundsätzlich keine Reisekosten erstattet. Sofern Lehrbeauftragte aus dienstlichem Anlass (z.B. auswärtige Prüfungstermine) den Lehrauftrag außerhalb der Dienstgebäude der Hochschule wahrnehmen müssen, erhalten sie eine Erstattung der Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Die Gewährung von Reisekosten ist nur möglich, wenn die Dienstreise vor Antritt der Reise mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses bei der Hauptamtlichen Vizepräsidentin oder dem Hauptamtlichen Vizepräsidenten beantragt worden ist.

§ 5
Übergangsregelung

Lehrbeauftragte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine höhere Vergütung erhalten haben und im unmittelbaren Anschluss einen weiteren Lehrauftrag an der HMTMH wahrnehmen, erhalten eine Besitzstandswahrung für die Dauer des Lehrauftrags. Die Besitzstandswahrung gilt auch für weitere Lehraufträge, wenn diese ohne Unterbrechung in den Folgesemestern wahrgenommen werden. Unterbrechungen bis zu einem Semester sind unschädlich. Ebenso gilt die Besitzstandswahrung, wenn die Unterbrechung aus Gründen einer Schwangerschaft, von Erziehungszeiten oder sonstiger familiärer Belastungen mehr als ein Semester beträgt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Ordnung vom 17.04.2024 außer Kraft.